

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Haßleben (in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.11.2007)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in kommunaler Trägerschaft befindliche Kindertageseinrichtung Haßleben.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Haßleben erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluß des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Eine Zahlung der Benutzungsgebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren in Höhe von 1,30 € pro Portion und Tag für das Mittagessen (Essengebühren) sowie für Getränke 1,50 € je Kind und Monat (Getränkegebühren) erhoben.
- (2) Die Essen- und Getränkegebühren werden nur bei tatsächlicher Beteiligung an der Mittagessenversorgung erhoben.
- (3) Eine Rückerstattung der Getränkegebühren bei Fehlen des Kindes erfolgt nicht.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen, zum Jahreswechsel oder sonstigen Schließtagen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Als Berechnungsgrundlage für einen Monat wird ein Zeitraum von 30 Kalendertagen ohne Unterbrechung zugrunde gelegt. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 8 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Über eine Betreuungszeit von 5 Stunden vormittags (Halbtagsbetreuung) hinausgehende Zeit gilt als Ganztagsbetreuung.

(3) Die Benutzungsgebühren betragen bei einer ganztägigen Nutzung

für jedes Kind aus Familien mit		
1 Kind	2 Kindern	ab 3 Kindern
84 €	67 €	50 €

bzw. bei einer halbtägigen Nutzung

für jedes Kind aus Familien mit		
1 Kind	2 Kindern	ab 3 Kindern
63 €	50 €	38 €

§ 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt als Behörde der Gemeinde Haßleben erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.
- (3) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 10 Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Sömmerda) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 11 Euro-Einführung, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Haßleben, den 26.11.2007

Keiling
Bürgermeister